

Kantonale Volksinitiative «THURGAUER SOLARINITIATIVE»

Die Stimmberechtigten der unten aufgeführten Gemeinden, die sich auf diesem Unterschriftenbogen eingetragen haben, reichen hiermit gestützt auf § 26 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) folgendes Volksbegehren als allgemeine Anregung ein:

Das Gesetz über die Energienutzung des Kantons Thurgau (ENG; RB 731.1) ist gemäss den folgenden Aufträgen zu ergänzen:

1. Neubauten und umfassend sanierte Gebäude nutzen die geeigneten Flächen zur Energieversorgung mittels Photovoltaikanlagen (Solarstrom) oder Solarthermieranlagen (Solarwärme).
2. Nichtwohnbauten nutzen bis spätestens 2040 die geeigneten Flächen zur Energieversorgung mittels Photovoltaikanlagen (Solarstrom) oder Solarthermieranlagen (Solarwärme).
3. Geeignete Flächen auf oder an Infrastrukturanlagen werden für die Energieproduktion mittels Photovoltaikanlagen (Solarstrom) genutzt.

Wer dieses Volksbegehren unterstützt, muss die Unterschriftenliste eigenhändig unterzeichnen. Stimmberechtigte dürfen sich nur einmal eintragen. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern oder Streichen von Unterschriften, oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich nach Art. 281 und Art. 282 des Schweizerischen Strafbuchgesetzes (StGB; SR 311) strafbar. Alle Unterzeichneten müssen in der gleichen Gemeinde Wohnsitz haben und stimmberechtigt sein.

Postleitzahl: _____ Politische Gemeinde: _____

Name (gut lesbar)	Vorname	Geburts- datum	Adresse	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					
4					
5					

Beginn der Frist zum Sammeln der Unterschriften: 12.05.2023. Ende der Frist: 12.11.2023.

Die Stimmrechtsbescheinigungen werden vom Initiativkomitee eingeholt.

Die zuständige Amtsstelle der oben aufgeführten Politischen Gemeinde bescheinigt aufgrund der vorgenommenen Prüfung, dass die obenstehenden _____ (Anzahl) Unterzeichneten in der Gemeinde stimmberechtigt sind.

Datum, Amtsstelle und Unterschrift _____

Die aufgeführten Mitglieder des Initiativkomitees sind berechtigt, mit einfachem Mehr den Rückzug der Volksinitiative zu erklären: **Daniel Bachofen**, Hofstrasse 25, 9320 Arbon; **Kurt Egger**, Sportlerweg 4, 8360 Eschlikon; **Jasmin Flückiger**, Rebenacker 10, 8586 Andwil; **Michael Haldemann**, Unterwiesenstrasse 5, 8355 Aadorf; **Toni Kappeler**, Haldenstr. 4, 9542 Münchwilen; **Elina Müller**, Neptunstrasse 9, 8280 Kreuzlingen; **Sandra Reinhart**, Fischenhölzlistrasse 1A, 8580 Amriswil; **Marco Rüegg (Co-Präsident)**, Rebbergstrasse 31, 8547 Gachnang; **Simon Vogel (Co-Präsident)**, Oberwiesenstrasse 19, 8500 Frauenfeld; **Andrea Nadja Zulauf**, Rofäckerstrasse 3, 8252 Schlatt.

Ganz oder teilweise ausgefüllte Bögen sofort, möglichst vor dem 22. Oktober 2023, einsenden an:
Thurgauer Solarinitiative, c/o Barbara Imholz, Aspenstrasse 6, 8580 Sommeri.

Was mit dieser Initiative gemeint ist

Diese Erläuterungen des «Volksbegehrens als allgemeine Anregung» zeigen auf, wie sich die Initiantinnen und Initianten die Umsetzung des Initiativtextes vorstellen können.

● zu Ziffer 1

«Geeignete» Flächen sind generell Flächen mit Ausrichtung nach Osten, Süden und Westen, aber auch Flachdächer. Umfassende Sanierungen der Gebäudehülle werden wie Neubauten behandelt. Umfassend heisst z.B. bei einem Einfamilienhaus Sanierungskosten von mehr als 100'000 Franken in der Gebäudehülle.

● zu Ziffer 2

Auch bei bestehenden Nichtwohnbauten sind geeignete Flächen zum Zeitpunkt einer umfassenden Sanierung mit Solaranlagen auszurüsten. Zusätzlich sind die geeigneten Flächen bei Nichtwohnbauten bis spätestens Ende 2040 auszurüsten, unabhängig von einer Sanierung.

● zu Ziffer 3

Infrastrukturanlagen aller Art bieten grosses Potenzial für solare Flächen. Beispielsweise sollen Parkierungsflächen im Siedlungsgebiet ab einer Grösse von mindestens 15 Parkplätze genutzt werden, sofern keine Drittnutzung behindert wird (Feste, «Chilbis» ect.). Für bestehende Anlagen gilt eine Übergangsfrist von 10 Jahren.

Ausnahmen

Auf das Erstellen von Solaranlagen kann verzichtet werden, wenn andere öffentliche Interessen wie z.B. der Denkmalschutz oder die Biodiversität vorgehen (Interessenabwägung). Dach- und Fassadenbegrünungen sind ebenso von öffentlichem Interesse wie die Energieproduktion (Kühleffekt, Durchgrünung des Siedlungsraums). Stromerzeugung auf dem Dach und Biodiversität schliessen sich jedoch nicht aus. Auf eine Solaranlage kann auch verzichtet werden, wenn die Flächen nicht geeignet sind. So können Dachaufbauten oder Statik und Geometrie der Dachfläche (z.B. Walmdach) den Einbau erschweren, die nutzbare Fläche ist zu klein (z.B. weniger als 3x4 Meter), die Fläche ist stark beschattet oder auf abgelegenen Gebäuden ist kein Anschluss an das Stromnetz vorhanden.

Kompensation

Nicht verpflichtet, eine Solaranlage zu erstellen, ist, wer eine Kompensationsabgabe entrichtet, die sich an den Erstellungskosten einer Solaranlage orientiert. Die Kompensationsabgaben werden für die Förderung von Solaranlagen verwendet. Für Flächen, welche nicht geeignet sind, oder wo aus überwiegenden anderen öffentlichen Interessen keine Anlage erstellt werden kann, ist keine Kompensationsabgabe zu entrichten.

Förderung

Mit einer möglichen, zusätzlichen Förderung durch das kantonale Förderprogramm kann sichergestellt werden, dass die Solarinitiative sozialverträglich umgesetzt wird.

Kontakte (Co-Präsidium)

- Marco Rüegg, info@marco-rueegg.ch
- Simon Vogel, simonvogel@gmx.ch

Weitere Informationen: www.solar-initiative-tg.ch